

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Ordnung des Zentrums zur Erforschung und Entwicklung pädagogischer Berufspraxis - ZpB¹

Aufgrund von § 101 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und § 25 der Verfassung der Universität Leipzig (AB der UL Nr. 32 vom 1. November 1996) erlässt der Akademische Senat der Universität Leipzig nachfolgende Ordnung.

§ 1 Rechtsstatus

Das Zentrum zur Erforschung und Entwicklung pädagogischer Berufspraxis - im Folgenden ZpB genannt - ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Leipzig entsprechend § 101 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) und § 25 der Verfassung der Universität Leipzig. Es untersteht direkt dem Rektoratskollegium.

§ 2 Aufgaben

Das ZpB dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse über die pädagogische Berufspraxis als Basis für Entscheidungen in Schule, Unterricht und weiteren pädagogischen Handlungsfeldern.

Das ZpB dient der Erprobung und Evaluation von Innovationen im Bildungsbereich. Hierzu arbeitet das Zentrum unter anderem mit einzelnen Schulen im Einzugsbereich der Universität Leipzig zusammen, die im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus ausgewählt werden.

Das ZpB gibt auf der Grundlage seiner Forschungen und seiner Veranstaltungen Impulse für die Weiterentwicklung und Profilierung der universitären Lehrerbildung sowie der Fort- und Weiterbildung.

¹ Alle in dieser Satzung verwendeten maskulinen Formen zur Bezeichnung von Personen schließen Personen weiblichen Geschlechts mit ein. Frauen führen die Amts- und Funktionsbezeichnungen in grammatisch femininer Form.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des ZpB kann jeder werden, der auf dem Gebiet der pädagogischen Berufsforschung wissenschaftlich tätig ist.

Das Direktorium entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Mitglieder des ZpB sind berechtigt, über die Ergebnisse der am ZpB durchgeführten Forschungen informiert zu werden und an den Veranstaltungen des ZpB teilzunehmen.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor und dem Geschäftsführer mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des ZpB einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen Fragen im Rahmen der unter § 2 genannten Aufgaben des ZpB erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen.

§ 5 Direktorium

Das ZpB wird durch ein wissenschaftliches Direktorium geleitet, das aus bis zu neun Mitgliedern besteht. Der Prorektor für Lehre und Studium gehört dem Direktorium an. Die übrigen Direktoriumsmitglieder sind Professoren, welche die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte wählt. Die Gewählten werden durch die Mitgliederversammlung dem Rektoratskollegium der Universität für eine Amtszeit von zwei Jahren vorgeschlagen und von diesem bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

Das Gründungsdirektorium wird vom Rektoratskollegium der Universität für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt.

Das Direktorium ist verantwortlich für die wissenschaftliche Arbeit des ZpB. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die kollegiale Leitung des Zentrums
- die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte des Zentrums
- Anregungen für die Entwicklung neuer Forschungsprojekte
- die Entscheidung über die Vergabe der dem Zentrum zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 6 Der Geschäftsführende Direktor

Das Direktorium wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Direktor für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Rektoratskollegium. Eine

Wiederwahl ist möglich.

Der Geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzter der im Zentrum beschäftigten Mitarbeiter. In Abstimmung mit dem Geschäftsführer koordiniert der Geschäftsführende Direktor die laufenden Aufgaben des ZpB, vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums und vertritt das Zentrum.

Der Geschäftsführende Direktor kann im Benehmen mit dem Direktorium Aufgaben delegieren.

§ 7

Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist hauptamtlich im ZpB tätig und wird aus den dem Zentrum zur Verfügung gestellten Mitteln bezahlt. Er wird vom Direktorium auf die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

In Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor übernimmt der Geschäftsführer die laufenden Aufgaben des ZpB und beteiligt sich an der wissenschaftlichen Arbeit.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- die konzeptionelle Weiterentwicklung des Zentrums

- die regelmäßige Berichterstattung über die laufende Arbeit des Zentrums gegenüber dem Geschäftsführenden Direktor und dem Direktorium

- die Planung und Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen

- Organisationsaufgaben im Zusammenhang mit einzelnen Forschungs-, Fort- und Weiterbildungsprojekten

- der Informationsaustausch und die Kontaktpflege zwischen den Auftraggebern von Forschungsprojekten und dem ZpB

- die Verwaltung der dem Zentrum zur Verfügung gestellten Mittel

- die Vorbereitung der Direktoriums- und Beiratssitzungen sowie der Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Wissenschaftliche Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat des ZpB besteht aus bis zu 12 Wissenschaftlern und Personen aus Wirtschaft und Gesellschaft. Der Wissenschaftliche Beirat wird auf Vorschlag des Direktoriums vom Rektoratskollegium der Universität für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats finden in der Regel einmal jährlich statt. Sie sind nicht öffentlich.

Den Mitgliedern des Beirats kommt die Aufgabe zu, die wissenschaftliche Arbeit des Zentrums kritisch zu begleiten und zu fördern sowie Forschungsprojekte anzuregen.

§ 9

Änderung der Ordnung

Änderungen der Ordnung werden vom Akademischen Senat der Universität Leipzig beschlossen.

§ 10

Ausfertigung und Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung wurde aufgrund der Beschlüsse des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 13. April und 14. September 1999 ausgefertigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 29. Februar 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor